

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellische Jahrbücher
<b>Herausgeber:</b>	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
<b>Band:</b>	46 (1918)
<b>Artikel:</b>	Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513 unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes
<b>Autor:</b>	Benz, Rosa
<b>Kapitel:</b>	I: Grundherrschaften und Stände
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-268866">https://doi.org/10.5169/seals-268866</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513

unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes.

Von Dr. phil. Rosa Benz.

## I. Kapitel.

### Grundherrschaften und Stände.

Unter den zahlreichen Vergabungen, welche das Kloster St. Gallen im IX. und X. Jahrhundert erhielt, entfallen auch einige in das Gebiet des heutigen Kantons Appenzell. Die Urkunde von 821 nennt zwei gemeinfreie Grundeigentümer, die dem Kloster ihren Besitz zu Schwänberg (Suweinperac) gegen jährlichen Zins übertragen<sup>1)</sup>. Weitere Vergabungen solcher Art geschehen 837 und 868 für Güter in Herisau, 868 für Güter am Säntis (Sambiti), 907 für Güter in Wolfetswil (Wolfenswil, Gemeinde Herisau), 909 für Güter in Adelswil (Gemeinde Herisau), 921 für Güter in Hundwil, 950 (956) für Güter der Mark Schwänberg<sup>2)</sup>.

Diese Uebertragungen freier Grundeigentümer, die damit in den Stand freier Zinsleute hinunterrückten, sind wohl zu trennen in rechtsgeschichtlicher Beziehung von dem übrigen Territorialbesitz des Klosters im Gebiete

<sup>1)</sup> Urk. von 821 Sept. 15.—29., gedr. b. Wartmann, St. Galler Urk. Buch I. Nr. 271 und im Appenzeller Urk. Buch I. Bd. Urk. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Diese und nachfolgende Urkunden sind dem Appenzeller Urkunden-Buch entnommen (zitiert A. U. B.) Nr. 3, 4, 5, 11, 13, 15, 17.

Regesten dieser Urkunden werden in dem nachfolgenden Abschnitt über die „Freien der Mark Herisau“ gebracht werden.

Appenzells. Daraus ergibt sich auch eine Scheidung der freien Zinsleute von den übrigen Gotteshausleuten des Klosters. Trotzdem erstere sich zu einer Abgabe von ihrem Eigen an die Kirche verpflichteten, so standen sie doch in einem höheren Verhältnis zur Grundherrschaft als die übrigen Gotteshausleute, die dem Hofrecht unterworfen waren.

In der Folgezeit erstreckte sich die Grundherrschaft des Klosters auf zahlreiche andere Gebiete Appenzells; so erscheint *Teufen*, genannt *das Amt Teufen* 1296 als zinspflichtig in einer Urkunde vom Mai 1296 (A. U. B. 34). Die Brüder Eglolf der alte und Eglolf der junge vom Rosenberg anerkennen das Recht Abt Wilhelms von St. Gallen, die 7 Pfund Zins, die ihnen vom Abt aus seinem Ziis im *Amt Teufen* verpfändet sind, mit 3 Mark Zins oder 35 Mark Silber abzulösen<sup>1)</sup>. 1244 erscheinen *Appenzell* und *Hundwil* dem Kloster als zinspflichtig, 1282 *Gais*, *Rüti*, *Appenzell* und *die Freien der Mark Herisau* und der *Kelnhof zu Herisau*<sup>2)</sup>. Ferner werden als dem Gotteshaus zinspflichtig genannt *Schwellbrunn* (Rötswil<sup>3)</sup> *Trogen*<sup>4)</sup>, *Urnäsch*<sup>5)</sup>, *Speicher*<sup>6)</sup>, *Schlatt*<sup>7)</sup>, *Walzenhausen*<sup>8)</sup>.

Neben den ausgedehnten Besitzungen des Klosters treten die andern Grundherrschaften in Appenzell zurück. Die *Herren von Rorschach* (v. Rosenberg) besassen beträchtliche Güter in der Gegend von *Herisau*, ferner besass der *Spital St. Gallen* Güter zu Herisau, von denen er Grundzinse bezog, und als weitere Grundherren seien

---

<sup>1)</sup> Zellweger, Urk. Nr. 18, der eine Erwähnung von Teufen für das Jahr 890 bringt, hat den Ort mit dem gleichnamigen im Kanton Zürich verwechselt. Blumer, Gesch. S. 41, übernimmt dessen irrige Annahme. Vgl. A. U. B. Anhang I. S. 707 Urk. 34.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 24, 31, A. U. B.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 29 vom Jahr 1268, <sup>4)</sup> Urk. Nr. 62 v. J. 1331,

<sup>5)</sup> Urk. Nr. 13 v. J. 1344, <sup>6)</sup> Urk. Nr. 130 v. J. 1380, <sup>7)</sup> Urk. Nr. 107 v. J. 1371, <sup>8)</sup> Urk. Nr. 54 v. J. 1320 A. U. B.

noch genannt die *Edeln von Rheineck*, die den *Hof Brunnen* in der Gemeinde *Heiden* inne hatten.

Die Verwaltung und Jurisdiction der Herrschaft geschah zumeist von den grundherrlichen *Höfen* aus<sup>1)</sup>. Urkundlich erwähnt finden sich im Gebiet von Appenzell folgende: *Teufenau*, *Herisau*, *Appenzell*, *Hundwil*, *Hög*, *Belschwendi* (Schwellbrunn) und *Trogen*<sup>2)</sup>. In jedem Hofe bildete sich ein besonderes *Hofrecht* aus, das die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Herrschaft und Untergebenen in feste Regeln fügte und Schutz gegen Willkür gab<sup>3)</sup>. Ueber die Hofrechte sind wir genügsam unterrichtet durch die *Offnungen* (Eröffnungen), welche zu Beginn des Gerichtes in mündlicher Weise die Rechte und Gewohnheiten der Hofleute vorbrachten, und die in späterer Zeit aufgezeichnet wurden<sup>4)</sup>.

Das  
Hofrecht  
und die  
grundherr-  
liche  
Gerichts-  
barkeit  
der  
Herrschaft

Die *grundherrliche Gerichtsbarkeit* des Abtes von St. Gallen (niederes Gericht), durch die Immunität und weitgehende königliche Privilegien gesteigert, hatte schon früher alle Hintersassen dem grundherrlichen Hofgerichte unterworfen, dem der Grundherr, oder in diesem Fall sein Beamter, als Vorsitzender vorstand. Als erste *Beamte*, die neben der Verwaltung der grundherrlichen Güter und dem Steuerbezug auch im Namen des Grundherrn das Recht handhabten, treffen wir die *Meier* und *Keller*, welche den Höfen vorstanden. So findet sich in der Urkunde von 1268 ein *Ulrich, Meier des Abtes Berchtold von St. Gallen in Hundwil*<sup>5)</sup>, und 1391 ein Johans v. Rein,

<sup>1)</sup> Vergl. Der Hof Kriessern von Hardegger und H. Wartmann und Der Hof Bernang von J. Göldi in „St. Galler Gemeindearchiv“.

<sup>2)</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien I. S. 42. Urk. Nr. 41, 29, 64, 145, 372.

<sup>3)</sup> Heusler, Deutsche Verf. Gesch., S. 15.

<sup>4)</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 43.

<sup>5)</sup> Urk. 29, 1268 Juni 2. St. Gallen. Abt Berchtold von St. Gallen belehnt *Ulrich*, seinen *Meier in Hundwil*, mit den Zehnten zu Röts-

*Keller* von St. Gallen zu Herisau. Das Amt des Meiers, der zumeist in grössern Höfen den Grundherrn vertrat, also dem Range nach über dem Keller stand, war mit bedeutenden Einkünften verbunden<sup>1)</sup>. In Herisau besetzten die Herren v. Rorschach das Meieramt, während im Namen des Abtes von St. Gallen ein Keller amtete<sup>2)</sup>. Die *Meier*, ursprünglich dem Stande höriger Bauern angehörend, wussten sich in der Folgezeit zu ritterbürtigen Ministerialen aufzuschwingen, machten ihr Amt frühe erblich und gewannen so der Grundherrschaft gegenüber bald eine Selbstständigkeit, die dieser auf die Dauer allzu selbstherrlich erscheinen musste.

Wohl um dem Druck, der besonders auf geistliche Herrschaften durch die reich und mächtig gewordenen Organe ausgeübt wurde, zu entgehen, fanden die Grundherren die Auskunft, statt ihrer einfache Beamte, die *Ammänner* (Ministri) mit Verwaltung und Gericht zu betrauen<sup>3)</sup>. So auch die Aebte von St. Gallen. Aus der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. von St. Gallen ersehen wir, „das sin gotzhus von alter her ain *maigerampt* habi zu Appenzell, und do habint die von Appenzell von iren güteren ainem maiger von alten geziten jährlich gegeben 207 Käs“<sup>4)</sup>.

---

wil, Schwellbrunn, Vorhalden, Guntzenschwendi, Hondenschwendi, Grunden, Geisshaus, Osterbühl etc., sowie im Meieramt Hög und Belschwendi, Lehen des Gotteshauses zu St. Gallen, die Ritter Rud. von Dürnten, Ministerial des Gotteshauses, an Ulrich verkauft und an den Abt aufgegeben hat.

Urk. 145, 1391 Nov. 13. Herisau. Verkaufsurkunde ausgefertigt von *Johans von Rein, Keller v. St. Gallen zu Herisau (der öffentlich zu Gericht sitzt)*, zwischen *Peter Kobler, Ammann Eglofs der jüngere von Rorschach zu Herisau* und dessen Gattin und Ulrich Köchler, Bürger von St. Gallen, und dessen Gattin.

<sup>1)</sup> Zellweger, Urk. Nr. 234 v. Jahr 1419, Urk. Buch v. App. 372 (c).

<sup>2)</sup> Urk. (A. U. B.) Nr. 31 (1282), 85 (1350) u. Nr. 145 (1391).

<sup>3)</sup> Diese Ansicht über die Einführung der grundherrlichen Ammänner entwickelt Blumer, Bd. I, S. 68.

<sup>4)</sup> Urk. Nr. 372 (1420—21).

Im Anfang des XIV. Jahrhunderts dagegen erscheint in Appenzell an Stelle des Meiers ein *Ammann*<sup>1)</sup>. Weiter haben wir ganz sichere Beweise vom Bestand des Ammanns in *Hundwil*<sup>2)</sup>, *Teufen*<sup>3)</sup>, *Urnäsch*<sup>4)</sup> und *Trogen*<sup>5)</sup>.

Ueber die Rechte und Einkünfte des Gotteshauses St. Gallen in Appenzell, sowie über die Handhabung der (niedern) Gerichtsbarkeit durch den grundherrlichen Ammann gibt eine Aufstellung des Klosters den weitgehendsten Aufschluss<sup>6)</sup> (*Zeit des Abtes Cuno*): „Diss sind die rechtung an nütz, so das gotzhus ze Sant Gallen ze Appenzell hat:

(1) Item, ain abt ze Sant Gallen sol und mag in dem land ze Appenzell ainen *amman* setzen, und sol derselb amman umb alles daz, so in demselben land ze schaffent ist und für in braht wirt, *rihten*: wa och ainer in demselben land von der güter, och daselbund gelegen, ain *urtail* ziehen wil vor den für ainen abt ze Sant Gallen, daz mag er tun, alz denn reht ist.“

Gleich zu Anfang ist also das Recht des Grundherrn, einen Ammann einzusetzen, energisch betont und zugleich die wichtigste Funktion dieses Beamten hervorgehoben, nämlich die richterliche, und die Gotteshaus-

<sup>1)</sup> Urk. 42, 1303 Juli 10. St. Gallen. Abt Heinrich II. von St. Gallen überlässt dem Hospital der Armen in der Stadt St. Gallen gegen jährlichen Zins eine Reihe von Lehengütern, Eigengütern und Einkünften, worunter einen Weingarten an der Haslerhalde bei Altstätten, der *Hermann, dem Ammann von Appenzell*, gehört hatte (que erat Hermanni, Ministri Abbatiscella). Urk. 45, 1307 25. IV. Abt Heinrich II. von St. Gallen gibt zu einem Ersatz dem Portneramt einen jährlichen Zins von 15 Schilling für so lange, bis die 2 Pfund Schilling Zins dem Amt ersetzt sind. Unter den Zeugen: *Konrad, Ammann von Appenzell.*

<sup>2)</sup> A. U. B. Nr. 87, 1353, Johans v. Meldegg, Ammann zu Hundwil; <sup>3)</sup> A. U. B. Nr. 98, 1366, Rud. von Steinach, Ammann zu Teufen;

<sup>4)</sup> A. U. B. Nr. 109, 1373, Walter der Waibel, Ammann zu Hundwil;

<sup>5)</sup> A. U. B. Nr. 136, 1387, Hug Ruprecht, Ammann zu Trogen.

<sup>6)</sup> A. U. B., Anhang II Nr. 15.

leute angewiesen, vor dem Ammann-Gericht ihr Recht zu suchen. Sehr interessant ist es nun, in folgendem einzelne Fälle zu vernehmen, die vom *Ammann* entschieden wurden.

(2) „Item, wa och zwen daselbund zu enandren klagent, wedra da vor dem *amman* den andern *gevelt* 1 Pfund 4 Schill. pf. Costentzer müns, da ist denn der von demselben dem gotzhus och vervallen 3 Pfund pf. Costentzer müns.“

Es ist also das Schuldengericht, dessen Erledigung dem Ammann zusteht. Die Bussen, die dem Schuldigen auferlegt werden, empfängt der Ammann zu Handen des Gotteshauses.

Ein weiterer Gerichtsfall dürfte wohl unter die „ffräflinan“ (Frevel) gerechnet werden:

(3) „Item, wa och ainer den andern *blutrunsig* machot, kumpt das mit klag für den *amman*, so ist der denn, so den schaden hat getan, dem abt vervallen 10 Pfund Pf. Costentzer müns<sup>1)</sup>.“

Zusammenfassend spricht sich Art. (5) aus:

(5) „Item, was och ander ffräflinan und bussan vor dem *amman* in geriht gevallent, von was sach denn das ist, die gehörent alle dem abt zu von des gotzhus wegen.“

In dem langen Kampf der St. Galler Aebte mit dem aufstrebenden, selbstbewussten Volkstum der Appenzeller, der auf beiden Seiten leidenschaftlich und zähe geführt wurde, haben erstere immer wieder ihr Recht, den Ammann zu setzen und das niedere Gericht zu handhaben, scharf betont, dessen Einbusse sie so schmerzlich empfanden wie diejenige der Zehnten, Steuern und Fälle.

Dies erhellt am besten die Klageschrift von 1420, Juni 28. bis 1421, Mai 6.<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> A. U. B. Anhang II Nr. 15.

<sup>2)</sup> A. U. B. Nr. 372.

*Klageschrift Abt Heinrich IV.* von St. Gallen, worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegt.

g) *Von den mindren Gerichten zu Appenzell.*

Der Abt hat folgende Ansprache: das ze *Appenzell* alle *gericht*, *twing* und *benn* untz (bis) an die hohen gericht über das blut, die doch von dem rich dem gotzhus versetzt sind, des gotzhus sieni . . . . . und och ainen *amman* der zu dem gotzhus gehörte und in dem land zu Appenzell gesessen was . . . . . gesetzt habint. *Derselb Amman* och von ains gotzhus wegen doselbs *gerichtet hab* umb all sachen, die für in bracht wurdent, untz (bis) an d. Blut; dann so gab derselb *ammann* den Stab mit urteil uss seiner Hand in des vogtes hand . . . und der richte do fürbass von des richs und des gotzhus wegen; demselben gotzhus die vogtei mit den hoh. gerichten jetz versetzt ist von dem rich. Und was do *buossen*, *frävelinen* und ungericht verwielent und ertailt wurdent über des clegers besserung, das gehörte dem gotzhus zu. Und haben auch zu *Appenzell* das *waibel-ampt* und den *zoll* besetzt und och gesetzt die *rodmaister* und alle mess und gewicht gerecht vertget.

Ebenfalls macht der Abt Ansprüche auf d. *täfri* (Schankrecht) und andre *ehäfti* (Gemeinderechte).

Betreff *Hundwil*, *Urnäsch*, *Teufen*, *Trogen* und *Herisau* werden die selben Rechte geltend gemacht<sup>1)</sup>:

*Ansprüche an die von Hundwil und Urnäsch.*

Item, min herre clegt und bringt och für üch, das im dem *ampt ze Huntwil* alle ehatte, gewaltsami, gericht, zwing und benn sins gotzhus sient, ussgenomen die hohen gericht über das blut . . . . und haben och ainen be-

---

<sup>1)</sup> A. U. B. Nr. 372, 1420, Juni 28. bis 1421, Mai 6.

sundern *amman* do gesetzt und besunder gericht do gehabt und das *waibelamp* und alle andern Aempter verliehen. Weiter sind dieselben Rechte aufgezählt wie in Appenzell.

Ueber *Teufen* klagt der Abt: . . . das die von *Tüffen* in das *hofamp* des *gotzhus* St. Gallen gehörent mit gerichten und mit andren sachen . . . . und das sie ihr gelegene Güter vor ainem *Hofamman* vertigen.

In bezug auf Gericht und Ammann in *Trogen*: . . . min herre clegt . . . das sin gotzhus von alter ain besunder *gericht*, *twing* und *benn* und och sinen aignen *amman* ze *Trogen* habi, derselb *amman* do von des gotzhus wegen *gerichtet hab*, vor dem sy och ire güter *gevertiget und empfangen und dem gotzhus vererschatzet habint*.

Dieselbe Klage in bezug auf die von *Herisau*.

Vor dem Gericht des Ammanns werden auch die Verleihungen der Erblehen, sowie Kauf und Verkauf der liegenden Güter erledigt.

(13) „Item, der amman sol lihen die erblehen nach köffen und nach tod und denn die erschätz<sup>1)</sup> davon innemen zuo ains abts handen.

Der *Ehrschatz* bedeutet die Abgabe, die entrichtet werden musste, wenn ein Gut an einen andern Inhaber überging (Erklärung Abschn. 14).

(17) „Item, wer och gelegen guot verkofft, es si frow oder man, dasselb guot sol och gevertgot werden vor dem amman . . . .<sup>2)</sup>.

Dieser stellt darüber die Verkaufsurkunde aus und gerade diesen Dokumenten verdanken wir heute Namen und Tätigkeit der äbtischen Amtleute. Bei der Ver-

---

<sup>1)</sup> Ueber Ehrschatz siehe oben.

<sup>2)</sup> Urk. von Trogen 1420—21 (Nr. 372) „vor dem (Ammann) sy och ire guter gevertiget und empfangen und dem gotzhus vererschatzet habint.“

leihung des Gutes spricht der Ammann den Erblehens-Spruch. (Urk. B. S. 729 Abschn. 18).

Unter den Amtleuten des Abtes erscheinen auch der *Weibel*, die *Rodmeister* und der *Steurer*.

Das Hofrecht des Klosters besagt: (21) „Item ain abt sol och daselbund ainen *waibel* setzzen, der im gevellig ist.“ Dasselbe bestätigt die Urkunde von 1420—21 von *Appenzell*, *Hundwil* und *Urnäsch*<sup>1)</sup>. In den Urkunden des XIV. Jahrhunderts erscheint der Name „Waibel“ oft als Geschlechtsname in Hundwil, manchmal ist sein Träger herrschaftlicher Ammann<sup>2)</sup>. Erst im XV. Jahrhunderts haben wir bestimmte Kunde von einem Weibel zu Appenzell, namens *Heinrich Popphart*<sup>3)</sup>. Zellweger zitiert schon früher einen Weibel Hämmerli von Appenzell, der im Namen des Abtes vor dem Stadtammann zu Konstanz eine Klage seines Herrn vorbringt<sup>4)</sup>. Da der Weibel immer gleich nach dem Abt genannt wird, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass er diesem bei seinen Geschäften zur Seite stand und ihm behilflich war, besonders bei dessen Tätigkeit als Richter. Oft mag er wohl den Ammann als Richter in dessen Abwesenheit vertreten haben, obschon urkundliche Belege aus dem XIV. Jahrhundert darüber fehlen. Dennoch liegt die Annahme, auch der Weibel habe richterliche Befugnis ausgeübt, nicht so unbegründet vor, da Urkunden des XV. Jahrhunderts ihn als Richter bezeugen:

Urk. Nr. 611 v. Jahr 1431. *Hans Klak*, Landesweibel von Appenzell, sitzt zu Gericht „zem Hoff“.

---

<sup>1)</sup> Urk. Nr. 372.

<sup>2)</sup> Urk. von 1353 (Nr. 87) und 1371 (Nr. 107).

<sup>3)</sup> Urk. von 1411 Nr. 304.

<sup>4)</sup> Die Urkunde ist neuerdings angezweifelt und im Urkunden-Buch nicht abgedruckt, deshalb unterlasse ich es, hier näher darauf einzugehen.

Urk. Nr. 737 v. Jahr 1440. Derselbe sitzt öffentlich zu Gericht „zem Hof“ zu Appenzell.

Ferner stand dem Abt von St. Gallen das Recht zu, die *Rodmeister* zu wählen<sup>1)</sup>:

(22) „Item ain abt sol och daselbund *rodmaister* setzen und warzu dero der amman von des gotzhus und des landes wegen bedarf, darzune sond die *rodmaister* dem amman gehorsam und hilflich sin.“

Wenn beim Weibelamt nicht direkt gesagt wird, dass es demjenigen des Ammanns untergestellt ist, so geschieht dies nach dem vorangehenden deutlich in Bezug auf die Rodmeister. Sie sollen dem Ammann gehorsam und behilflich sein. In was hat nun ihre Hilfeleistung bestanden? Bei den gerichtlichen Funktionen haben sie nichts zu tun gehabt, denn niemals geschieht ihrer in dieser Weise Erwähnung. Wohl aber gibt der nächste Passus des Hofrechtes Aufschluss über ihre Tätigkeit. Es heisst da:

(23) „Item, ez sond och die *sammner* (Sammler, Einsammler) in den rodan gesessen, und die güter hand, von derselben güter wegen si denn in den rodan dem gotzhus sin nutz sammnen (sammeln) und jeklicher sinem *rodmaister* die Antwurten sol an zinsen, zehenden und andren dingern.“

Die Rodmeister, die den Roden vorgesetzt sind, haben demnach noch weitere Gehilfen, die *sammner* = Einsammler, die die Zinsen, Zehnten etc., die dem Kloster zugehören, einsammeln und dann dem Rodmeister überantworten. Dieser liefert dann die Beträge und Naturalabgaben dem Ammann ab, der sie dem Grundherrn zur Verfügung stellt. Die Rodmeister treten also deutlich hervor als Steuerbezüger und bilden so die rechte Hand

---

<sup>1)</sup> Ueber die Roden s. S. 11.

des Ammanns in seinen finanziellen Kompetenzen. Als solche sind sie wohl den späteren *Steurern* gleichzustellen, die für *Hundwil* und *Urnäsch* nachweisbar sind:

Urk. 160, 1401 Jan. 10. Abt Kuno von St. Gallen quittiert die Steuer zu Hundwil, „*ünser lieben Ulrich Amman, der wirt ze Huntwil, und Ulin Schedler von Urnäschen*“ für 30 Pfund Pfennig von der Steuer zu Hundwil für das Jahr 1400. Urk. 167, 1401 Dez. 10. Abt Kuno von St. Gallen quittiert dem Steurer zu Hundwil, *Ulrich Amman, den wirt, und Uli Schedler von Urnäschen* für 15 Pfund 2 Schilling Pfennig von der Steuer zu Hundwil für das Jahr 1400<sup>1)</sup>.

Es bringen diese Erklärungen über die Tätigkeit der Rodmeister auch einiges Licht für die Deutung der *Roden*<sup>2)</sup>, die ich als Steuerbezirke bezeichnen möchte, vielleicht erhärtet sich diese Ansicht noch aus folgenden Ausführungen:

Urk. Nr. 372, 1420—21. (d) *Von dem Lembergelt* (Lämmerzins) . . . und sig dasselb lemburgelt och in ir roden zertailt in sölichermass, das *Schwendiner rod* geben habi 11 lember, *Rütiner rod* 9 lember, *Wiser rod* 10 lember, *Lener rod* 12 lember, *Gunter rod* 8 lember, *Schlatter rod* 9 lember.

Anschliessend an die Einteilung Appenzells in Roden möchte ich diejenige in *Aemter* berühren. Alle Anzeichen in den betreffenden Urkunden deuten darauf hin, dass

<sup>1)</sup> Im weitern verweise ich auf die Steuer- und Zehntquittungen von 1465—1513 und die Tabellen über die *Steuer- und Zehntmeister* A. U. B. Seite 727.

<sup>2)</sup> Ueber die Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Rood“ verweise ich auf die Arbeit von Dr. J. Vetsch, Appenzell. Jahrbücher 1906 S. 235—246. „Die Roden waren zur Zeit der Zugehörigkeit Appenzells zum Kloster St. Gallen administrative Bezirke zum Behufe des Steuerbezuges.“ S. 238. Vergl. S. 10 meiner Ausführungen über die „Rodmeister“ und „sammner“.

das Amt mit dem *Gerichtsbezirk* identisch ist. In den Aemtern wirken die *Amtleute* des Klosters, die Ammänner, Weibel, Rodmeister etc. Als solche Gerichtsbezirke erscheinen *Hundwil* und *Teufen*.

Urk. 57, 1324 Juni 15, St. Gallen. Ritter Eglolf von Rosenberg verzichtet auf alle Ansprüche an gewisse Einkünfte, die ihm vom Kloster St. Gallen verpfändet waren, nämlich 5 Pfund aus dem *Hundwiler Amt*,  $3\frac{1}{2}$  Pfund aus dem *Teufener Amt* etc.

Dann das sogen. *Sonderamt*, so geheissen von den *Sonderleuten*, die diesem angehörten und von denen später einlässlicher geredet werden wird. Das Sonderamt umfasste nicht einen einheitlichen Länderstrich, sondern verbreitete sich über die Gebiete, in denen Sonderleute wohnten, die in mehreren Aemtern verbreitet waren.

Aus der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. 1421 geht hervor, dass sie zu Teufen ansässig waren und dass besonders die Einwohner von Gais aus Sonderleuten sich zusammensetzten, dass dort auch das Gericht und der Ammann des Sonderamtes ihren Sitz hatten.

Urk. 98, 1306 Aug. 29. Wil. *Rudolf von Steinach, Hofammann zu St. Gallen*, erklärt, dass ihm Abt Georg 30 Pfund Pfennig abbezahlt habe an die 52 Pfund, für die ihm das Hofamt zu St. Gallen, das *Sonderamt* und das *Amt zu Teufen* versetzt waren. Auch Appenzell war ein solches Amt.

Urk. 100, 1367 Okt. 10., Appenzell. Hugo Schulmeister, Bürgermeister von St. Gallen, Andreas Engiswiler, Heinrich Köchler, Blarer Stäheli und Stadtschreiber Heinrich Garnleder vergleichen Streitigkeiten der *Aemter Appenzell* und *Hundwil* gegen den Abt Georg von St. Gallen.

Urk. 101, 1370 Jan. 10, Bischofszell. Ritter Georg von Rosenberg quittiert dem Abt Georg von St. Gallen für 100 Pfund Pfennig von seinem Leibding aus den *Aemtern Appenzell* und *Hundwil*.

## I. Ritterbürtige Mittelfreie.

Aus der Verteilung der Grundherrschaften hat sich <sup>Die freien  
Stände</sup> ergeben, dass der grösste Teil von Grund und Boden dem geistlichen Grundherrn zukam und dass neben diesem kein mächtiges adeliges Geschlecht aufkommen konnte. Dies spiegelt sich auch in der Abstufung der sozialen Verhältnisse wieder. Wir finden keine Geschlechter, die dem Stand der hohen Adeligen (*nobiles*) angehören. Der *niedere Dienstadel* dagegen findet wohl seine Vertreter, es sind die in den Stand der ritterbürtigen Mittelfreien sich emporschwingenden *Ministerialen*. Sie können hier wohl kurz erwähnt werden, da sie als Dienstleute des Abtes dessen Hofämter inne hatten, eigene Leute, Burgen und eigene Liegenschaften besassen, sowie laut den Urkunden Inhaber von Bodenzinsen, Zehnten und Gefällen waren.

Als die am reichsten Begüterten treten die *Herren von Rorschach und Rosenberg* hervor<sup>1)</sup>). Sie besassen das Meieramt und die damit verbundene Gerichtsbarkeit über *Herisau*, sowie die *Vogtei Schwänberg*<sup>2)</sup> zahlreiche Häuser, Güter, eigene Leute, Zinsen und Zehnten.

Im *Rheintal* hatten sich die *Meier von Altstätten* zu Edelleuten emporgeschwungen, deren Stellung mit ansehnlichen Einkünften verbunden waren<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> v. Arx I S. 500 nennt die beiden Geschlechter einer Familie zugehörig. Zellweger S. 245 sagt dasselbe.

Der Name „Rosenberg“ geht auf ihre Burg Rosenberg bei Herisau zurück.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 145, wo der Ammann der Herr von Rorschach zu Herisau genannt wird. Vergl. v. Arx I. S. 502 ff. Urk. 101 (1370) nennt sich Herr v. Rosenberg *Ritter*.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 38 (1298), Nr. 95 (1361), Nr. 101 (1370), Nr. 102 (1370), Nr. 108 (1372) Okt. 11. *Wil*, zeigt deutlich die *erbliche* Nachfolge der Söhne des Meiers in dessen Amt und wirft ein Streiflicht auf ihre bevorzugte Stellung, indem der Abt von St. Gallen dem einen der Brüder eine fette Pfründe verspricht, sobald eine solche frei werde.

Auf die zahlreichen andern Ministerialen-Geschlechter, die Zellweger I S. 240—249 noch hervorhebt und zu Ehren kommen lässt, möchte ich nicht mehr eintreten, umso mehr, als sich nicht genügende urkundliche Belege für ihren Bestand nachweisen lassen.

## II. Die freien Leute der Mark Herisau.

### a) Bis zum Verkauf der Vogtei an das Kloster St. Gallen 1398.

Man darf in Appenzell nicht ohne weiteres die Untergabenen des Klosters St. Gallen unter die Bezeichnung „*Gotteshausleute*“ zusammenfassen. Es zeigt sich hier, dass mitten in den Grundherrschaften zahlreiches freies Bauerntum weitergediehen konnte, dass Eigengüter sich vorfanden und dass Freie in der Gegend südlich und östlich von der Thur von *Herisau* bis nach *Ober-Utzwil* eigenen Boden bebauten<sup>1)</sup>. Die Urkunden erwähnen diese Bauernschaft unter der Bezeichnung „*Die Freien im obern Thurgau*“. Nach *Gmür* (Rechtsquellen von St. Gallen, Offnungen und Hofrechte II S. 133) scheint *Ober-Utzwil* der Mittelpunkt einer alten *Hundertschaft* gewesen zu sein, welche die Gegend rechts der Thurbiegung (Wil) bis hinauf zum Necker und auf beiden Seiten der Glatt umfasste. Sehr bezeichnend soll eine Wiese zwischen Oberuzwil und Jonschwil in alten Pfand-Protokollen „*im Malloh*“ genannt worden sein, zweifellos die Stätte des „*Mallus publicus*“, des öffentlichen Gerichtes der alten Huntare.

Dieses Gebiet, die spätere *Reichsvogtei*, die mannigfach das Schicksal der Verpfändung erlitt, zerfiel im XV. Jahrhundert in zwei Bezirke: 1. *die obere oder Baldenwiler Vogtei*; 2. *die untere oder Oberuzwiler Vogtei*. Die *obere Vogtei* umfasste die Gegend von *Schwellbrunn* bis

---

<sup>1)</sup> Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 73 ff.

*Flawil, die untere Oberuzwil mit seiner Umgebung, sowie die Höfe im Gossauer und Oberbürer Gebiet (Gmür S. 134).*

Im XV. Jahrhundert bestanden zu Oberuzwil zwei Gerichte: dasjenige der äbtischen Freivogtei und die gräflich toggenburgische Freiweibelhub. *Für die Gebiete von Appenzell käme die obere oder Baldenwiler Vogtei in Betracht.*

Verhältnismässig früh büssten allerdings diese Freien ihre Vollfreiheit ein, und sie treten uns gerade da urkundlich entgegen, wo sie im Begriffe sind, sich von einem Grundherrn, in diesem Falle vom Kloster St. Gallen, abhängig zu machen. Die Urkunde Nr. 1 vom Jahre 821 erwähnt eine Uebertragung der Freien *Rihhoh* und *Roadhoh* an das Kloster, dem sie ihren Besitz zu *Schwänberg* gegen jährlichen Zins anheim geben und sogar dem Kloster Knechtesdienste leisten, wie andere Freie dies auch tun<sup>1)</sup>.

Die Güterübertragung zeigt ganz deutlich den Rückgang der Gemeinfreiheit, die durch die Ausbildung der Vasallität und der Grundherrschaften stark gefährdet würde. Im Gegensatz zu den Freien von Schwyz, die ihre Unabhängigkeit durch das ganze Mittelalter hindurch zu wahren wussten, haben zahlreiche freie Alemannen der Landgrafschaft Thurgau sich wohl aus wirtschaftlichen Gründen dem immer mächtiger werdenden Kloster St. Gallen untergeordnet.

Im Gebiet der *Landgrafschaft Thurgau* und der *Reichsvogtei St. Gallen* haben wir zahlreiche Spuren von

---

<sup>1)</sup> Abt Gozbert von St. Gallen verleiht mit Zustimmung des Konvents an Rihhoh und Roadhoh den von ihnen an das Kloster übertragenen Besitz zu *Schwänberg (Suweinperac)* gegen einen jährlichen Zins von 10 Scheffel Korn und der Verpflichtung, ein ganzes Juchart zu pflügen, zur Zeit der Ernte 2 Tage, ebenso bei der Heuernte 2 Tage Arbeit zu leisten und Knechtesdienste zu tun, wie andere Freie sie dem Kloster leisten (*et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent . . .*), wozu auch ihre legitimen Nachfolger verpflichtet sind.

Freien. Dahin fallen die *Freien im Amte Diessenhofen* zu Willisdorf, Schlatt und Dörflingen; von ersteren erwähnt der habsburgische Urbar ausdrücklich die „weibelhuobe der frien“<sup>1)</sup>. Ferner werden Freie erwähnt im *Amte Frauenfeld*; dann gehört dahin das *Freigericht unter der Thurlinden* (Linde bei Rikenbach), das zahlreiche Höfe und Gemeinden auf der linken Seite der Thur umfasste und zu dessen drei Jahresgerichten jeder zu erscheinen hatte, der 7 Schuh freie Güter weit und breit inne hat<sup>2)</sup>.

Die Offnungen von *Kirchberg* und *Tannegg* zählen freie, eigene Güter und freie Leute auf; letztere sind allerdings in Gerichtsgenossenschaft mit Gotteshausleuten eingetreten, aber bewahren ihr eigenes Recht<sup>3)</sup>.

Weitere Beweise dafür, dass freie Eigengüter im Gebiet von *Herisau* und *Gossau* sich befanden, zeigen eine ganze Reihe von Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrhundert. In Urk. Nr. 3 vom Jahr 837 ist wieder die Rede von dem Kloster St. Gallen geschenkten (ehemals freien) Besitz in *Herisau*, dessen Ansprecher sich aber zufrieden gibt mit einem Lehen des Klosters und dadurch in ein Dienstverhältnis zu diesem tritt<sup>4)</sup>.

Ein weiteres Beispiel der Güter-Uebertragung bietet Urk. 8:

---

<sup>1)</sup> Friedr. v. Wyss: Abhandlung zur Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 218.

<sup>2)</sup> Dito, S. 219.

<sup>3)</sup> Dito, S. 220.

<sup>4)</sup> Urk. 3, 837 Dez. 3. Ransberg (Gmde. Flawil). *Winibert*, der an Ruadbert, den Vogt des Abtes Bernwig von St. Gallen wiederholt Ansprüche auf einen von *Irminram* dem Kloster geschenkten Besitz in *Herisau (Herinisauva)* liegend, geltend gemacht hat, erhält gegen gänzlichen Verzicht auf denselben vom Kloster 13 Juchart im Gebiet von Degersheim.

Urk. 8, 885 Sept. 13 (Ober)-Glatt. *Wanger* gibt dem Abt Bernhard von St. Gallen und dessen Vogt Wito *seinen ganzen Besitz zu (Nieder) Helfentswil* in Tausch gegen 22 Juchart *zu Nünegg* (in loco, qui dicitur Ivunekka), von denen er dafür jährlich 1 Pfennig Zins zu entrichten hat.

Verschiedene Gütertausche vonseiten der grundbesitzenden freien Leute geben einen Beweis dafür, dass sie über ihren Besitz, der oft als „ererbter“ bezeichnet wird, frei verfügen konnten.

Urk. 4, 868 April 9. Kloster St. Gallen. Abt Frimald von St. Gallen geht mit Zustimmung des Konventes und seines Vogtes Alphar mit *Widran* und *Waldpreht* einen Tausch ein, um einen Teil ihres „ererbten Besitzes“ in der *Mark Gossau*, nämlich um alles, was sie *um Herisau* besitzen, gegen ebensoviel in der gleichen Mark.

Urk. 5, 868 April 9. Kloster St. Gallen. Abt Frimald von St. Gallen tauscht mit Zustimmung des Konventes und seines Vogtes Alphar auf Bitte *Meginfrids*, dessen verstorbener Bruder *Heinhart* all seinen *ererbten Besitz* in der *Mark Gossau* auf das Kloster übertragen hat, von ihm einige *Sennhütten am Berge Säntis* aus dem ererbten Besitz, den Meginfrid gegen Zins in der *Mark Gossau* innehalt, ein gegen gleichviel aus der Erbschaft des Bruders mit der Bedingung, dass hievon der gleiche Zins zu entrichten sei.

Urk. 6, 875 April 13. *Herisau*. *Waldker* gibt *seinen gesamten Besitz zu Zihlschlacht* dem Kloster St. Gallen in Tausch gegen ebensoviel in *Gebertswil* und überträgt das Eingetauschte auf das Kloster, dem Abt Hartmut vorsteht, um es von ihm als Lehen für einen Zins von 2 Pfennig und 4 Malter Korn zurück zu empfangen.

Urk. 15, 921 Okt. 23. *Gossau*. *Gütertausch* der Brüder *Lando* und *Engilbert* mit dem Kloster St. Gallen. Sie

tauschen 60 Juchart zu *Hundwil* gegen 60 Juchart zu Hohenfirst gegen Zins von 5 Pfennig.

Urk. 16, 928 Juli 16. *Herisau*. Gütertausch zwischen *Liubthrud* und ihren Söhnen und dem Kloster St. Gallen. Sie tauscht 5 Juchart zu Tuferswil im Thurgau ein gegen 5 Juchart zu Wallschwanden.

Urk. 17, 950 (956), Febr. 12. *Gossau*. *Tolfraht* überträgt mit seiner Gemahlin auf das Kloster St. Gallen (Abt Cralo) seinen *gesamten Besitz in der Mark Schwänberg*.

Zu Anfang des X. Jahrhunderts geht zahlreicher freier Besitz an das Kloster über (Regierung des Abtes Salomon 888 – 919), um als Erblehen gegen Zins wieder empfangen zu werden.

Urk. 10, 907 April 17. *Herisau*. *Herewart* überträgt mit seinem Vogt vor Zeugen zu seinem und seiner Eltern Seelenheil auf das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) seinen *ganzen Besitz in der Mark Gossau*, um ihn als Erblehen gegen jährlichen Zins (2 Pfennig) an die Kirche von Herisau zurück zu empfangen. Rückkauf ist nicht gestattet. Nach Aussterben der ehelichen Nachkommen fällt alles dem Kloster zu.

Urk. 11, 907 April 24. *Herisau*. *Hengilhart* und *Milo* übertragen auf das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) ihren *gesamten Besitz in der Mark Flawil* im Weiler *Wolfetswil*, um ihn als Erblehen (Zins 4 Pfennig an die Kirche von Herisau) zurück zu empfangen.

Urk. 12, 907 April 24. *Herisau*. *Thieteram* überträgt auf das Kloster St. Gallen seinen *Besitz in der Mark Flawil*, um ihn als Erblehen (jährlicher Zins 2 Pfennig an die Kirche von Herisau) zurück zu empfangen.

Urk. 13, 909 Juli 18. *Herisau*. *Nandolf* überträgt an das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) seinen *gesamten Besitz in der Mark Gossau* im Weiler *Aedelswil*, um ihn

als Erblehen gegen Zins an die Kirche von Herisau zurück zu empfangen.

Urk. 14, 909 Juli 18. *Herisau*. *Wolvolt* überträgt auf das Kloster St. Gallen (Abt Salomon) seinen *ganzen Besitz in der Mark Gossau* im Weiler *Aedelswil*, um ihn als Erblehen gegen Zins an die Kirche von Herisau zurück zu empfangen.

Die Freien in Herisau, die nun dem Kloster Zins entrichten müssen, können allerdings als freie Zinsleute zu den Gotteshausleuten des Abtes gerechnet werden, was ihrer persönlichen Freiheit aber keinen Abbruch tat<sup>1)</sup>. Infolge ihrer Abhängigkeit vom Kloster nehmen sie aber jetzt auch in *rechtlicher Beziehung* eine andere Stellung ein. Nachdem einmal auch die freien Stände in Appenzell dem Kloster zinspflichtig geworden waren, teilten sie das Schicksal der Gotteshausleute und wurden *aus freien Grafschaftsleuten zu (persönlich) freien Hintersassen der Kirche*.

Ursprünglich nach der fränkisch-alemannischen Verfassung inbezug auf die hohe Gerichtsbarkeit dem Gaugrafen des Thurgau unterstellt, kam nun beinahe der ganze jetzige Kanton Appenzell unter die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters St. Gallen<sup>2)</sup>. Wir haben keine Belege dafür, dass die freie Vogtei eine Unterabteilung des Gaues, die sogen. *Hundertschaft* (Zent)

<sup>1)</sup> Urk. 31, 1282 Jan. 15. St. Gallen. Ausstattung des zurücktretenden Abtes Rumo von Ramstein. Unter den aufgeführten Einkünften steht Gais, Rüti, Appenzell; ferner die freien Leute der Mark Herisau (*de censibus possessionum liberorum hominum pertinentium in Herisower marche*) mit 2 Pfund Pfennige.

<sup>2)</sup> Für Oberuzwil hat Gmür (Rechtsquellen d. Kts. St. Gallen) allerdings sehr einleuchtend nachgewiesen, dass man es hier mit dem Mittelpunkt einer alten Hundertschaft zu tun hat, da man hier sogar auf die Ueberreste der alten Gerichtsstätte (*mallus*) stösst. Die Weibelhub und das spätere Hochgericht deuten ebenfalls darauf hin und erhärten die Annahme ganz bedeutend.

gebildet hat, in der der Unterbeamte des Gaugrafen, der Centenarius, dem niedern Gericht vorstand, im Beisein und mit Unterstützung der freien Landsassen. Ausgeschlossen wäre der Gedanke nicht, dass ein Zentgericht vorhanden gewesen wäre in karolingischer Zeit, da ja gemeinfreie Eigentümer bis zu Anfang des IX. Jahrhunderts sich erhielten. Zudem ist Oberuzwil als Sitz eines hohen Gerichts erwiesen.

Die *Vogtei im obern Thurgau* bildete nun einen Teil der st. gallischen Reichsvogtei, die ihren Namen davon hat, dass sie im XII. Jahrhundert an Kaiser Friedrich I. und damit an das Reich kam.

1227<sup>1)</sup> empfängt Heinrich VII. die Vogtei über sämtliche Besitzungen des Klosters St. Johann im Thurtal, ausgenommen einen *gefreiten Bezirk*, über den das Kloster (unbekannt wann und wie) die gräflichen Rechte erworben<sup>2)</sup>.

Im Dezember 1231 empfängt *Kaiser Friedrich II.* in gleicher Weise vom Abt von St. Johann die Vogtei über jenen Klosterbesitz, mit Ausnahme des genannten Bezirkes (Urk. Nr. 22). Mit der Thronbesteigung der *Habsburger* kam die Vogtei an Rudolf von Habsburg, der sie 1279 an *Heinrich Walter von Ramswag* verpfändete<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Urk. 21, 1227 Dez. 20. Nürnberg. König Heinrich VII. empfängt zu Nürnberg von Abt Konrad von St. Johann die Vogtei dieses Klosters, mit Ausnahme eines gefreiten Bezirkes um das Kloster selbst und um St. Peterzell, wozu auch die Leute von Teufen (in der Gemeinde Schwellbrunn) gehören, die von jeder königlichen Steuer frei sein sollen.

<sup>2)</sup> Vergl. Friedr. v. Wyss, Abhandlung S. 220.

<sup>3)</sup> Urk. 30, 1279 Okt 24. Wien. König Rudolf von Habsburg beschenkt den Heinrich Walter von Ramswag für getreue Dienste mit 500 Mark Silber und verpfändet ihm in Ermangelung von barem Geld für 220 Mark den Hof zu Kriessern samt Leuten, Rechten und Zugehörden, sowie die Freien der Vogtei zu Gägelhof, Erzen-

Seit dieser Zeit erleidet die Vogtei noch einige Male das Schicksal der Verpfändung, so im Jahre 1304<sup>1)</sup> und 1307<sup>2)</sup> durch *König Albrecht*.

Eine Bestätigung der Verpfändung an Jakob von Frauenfeld geschah 1315 durch König Friedrich den Schönen.

Urk. 49, 1315 April 10. Zürich. König Friedrich der Schöne bestätigt dem Jakob von Frauenfeld die *Verpfändung der freien Leute im obern Thurgau (in superiori Turyowe)* für 140 Mark und schlägt auf diese Pfandschaft weitere 60 Mark.

1373 kommt die Vogtei durch Kauf an Eberhard und Isalt von Ramswag.

Urk. 110, 1373 Juni 4. Konstanz. Johans von Frauenfelp, Sänger am Dom zu Konstanz, verkauft seinem Vetter, Eberhard von Ramswag und dessen Gemahlin Isalt alle seine Rechte an die *Vogtei der Freien zu Uzwil* und an die *Freien im obern Thurgau* (und och alle die fryen, die in obren Turgö gesessen sint), um 390 Pfund Pfennig Konstanzer Münz.

1398 erfolgt dann der Ankauf der Vogtei durch den Abt von St. Gallen, der den Vogtleuten, die zu dem Loskauf geholfen haben, verspricht, sie niemals zu ver-

---

berg, Baldenwil, Nünegg, Schwänberg und Uzwil samt andern in die Vogtei und des Reiches Gerichte gehörenden Freien . . . .

(Die Vogtei wurde von den Habsburgern vor 1304 wieder eingelöst.)

<sup>1)</sup> Urk. 43, 1304 Juli 18. Pfullendorf. König Albrecht verpfändet dem Jakob von Frauenfeld die freien Leute, welche ihm schon König Rudolf für 50 Mark Silber verpfändet hat, nämlich jene, die Heinrich von Ramswag zu Pfand hatte, für weitere 30 Mark Silber.

<sup>2)</sup> Urk. 46, 1307 Dez. 6. König Albrecht verpfändet Jakob, dem Vogt von Frauenfeld, die schon früher verpfändeten freien Leute für weitere 60 Mark Silber.

kaufen, oder dem Gotteshaus zu entfremden, noch mit höhern Abgaben zu beschweren.

Urk. 153, 1398 Jan. 30 Bischofszell. Die Witwe Eberhard von Ramswag sel. und ihr Sohn Eberhard von Ramswag haben dem Propst von St. Gallen, Johann von Bussnang, *die Vogtei der freien Leute und Güter im obern Thurgau* mit allen Rechten zu lösen gegeben und leisten für sich und Heinrich Walther von Ramswag Verzicht.

Urk. 155, 1398 Juni 18. Bischofszell. Die Witwe Eberhards von Ramswag sel. quittiert Joh. v. Bussnang 600 Pfund Heller für die ihm verkaufte *freie Vogtei im obern Thurgau*.

Urk. 156, 1398 Dez. 14. St. Gallen. Abt Kuno und das Kapitel des Klosters St. Gallen versprechen den Leuten der freien Vogtei im obern Thurgau, die Johans von Bussnang, Propst, von Isalt v. Ramswag und deren zwei Söhnen gelöst hat und die zu dem Loskauf geholfen haben, *die Vogtei und die Vogtleute, die nirgends Bürger sind, oder ihre freien Güter in der Vogtei niemals zu verkaufen, versetzen oder sonst irgendwie dem Propst und Gotteshaus zu entfremden, noch sie mit höheren Abgaben als bisher zu beschweren, sondern bei den alten Rechten zu belassen*.

Der Abt von St. Gallen hatte wohl unter dem bereitwilligen Entgegenkommen gegen die Leute der Freivogtei seine ganz bestimmten Absichten verborgen, die darauf hinausliefen, diese fest an sich zu fesseln im Hinblick auf die stete Rivalität der Ramswager.

Dass die Insassen der Freivogtei zu dem Kaufe geholfen, darf man wohl als Beistimmung derselben zum Wechsel der Herrschaft ansehen, die durch das Entgegenkommen des Abtes Cuno ihre Würdigung fand.

Nicht nur die Ramswager, sondern auch die Herren von Toggenburg haben sich damals bemüht, die freie Vogtei an sich zu bringen, also erscheinen auch die Anstrengungen des Abtes ganz gerechtfertigt<sup>1)</sup>. In der Folgezeit ist es auch noch einige Male zwischen dem Abt und den Ramswagern zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, die freie Vogtei betreffend.

Urk. 332, 1414 Mai 7. Lindau. Schiedleute des Abtes Heinrich III. und solche des Eberhard v. Ramswag sprechen über die Streitigkeiten der beiden betreffend die *Freivogtei zu Oberuzwil*. Darnach sollen der Abt und sein Gotteshaus von allen Forderungen, die Eberhard v. Ramswag wegen der Forderungen an sie hatte, befreit sein; ihrerseits aber ihn und seine Erben an der Vogtei samt Zugehörden „ungesumt und ungeirt lassen“, jedoch unter Vorbehalt der Rechte des Propstes zu St. Gallen und des v. Ramswag an der Vogtei<sup>2)</sup>.

Diese Streitigkeiten, die in der vorigen Urkunde nicht näher erklärt wurden, treten in einer späteren vom Jahre 1415 deutlicher hervor:

Urk. 339, 1415 Okt. 18. Altstätten. Eine Klage Eberhards v. Ramswag gegen Abt Heinrich III. betreffend eines Zinses von 16 Mutt Kernen in der *Freivogtei zu Uzwil und Herisau* wird abgewiesen unter Berufung auf den Schiedsspruch von 1414 (Urk. 332).

Demgemäß erhob der v. Ramswag immer noch Ansprüche auf Zinsen aus der Vogtei, wurde aber im Hinblick auf die Vereinbarung von 1414 abgewiesen. Wir wissen auch, dass er vom Reiche die *Pfandschaft des Zolls* inne hatte, die er sich 1403 ausdrücklich bestätigen liess.

---

<sup>1)</sup> Gmür, Rechtsquellen II. S. 141.

<sup>2)</sup> Vergl. Zellweger I. S. 320.

Urk. 189, 1403 Febr. 28. Nürnberg. König Ruprecht bestätigt dem Heinrich Walter v. Ramswag unter anderm die *pfantschaft des Zolles der fryen lüte zu Gegelmare, Wertzenberg, Baldwile, Unegge, Swenberg und Utzwile.*

**b) Rechte und Einkünfte des Gotteshauses in der Freivogtei**

Laut dem Privileg Abt Kunos für die obere Vogtei hat er seinen neuen Untertanen weitgehende Zusicherungen gegeben, sodass sie wohl gegenüber den andern Gotteshausleuten eine Vorrechtsstellung geniessen. Das bezieht sich besonders auf die Abgaben, die nicht erhöht werden dürfen. Bezuglich der Rechte des Klosters besagt das Privileg:

1398, 14. Dez. Item darzu sol och dem egenannten Joh. v. Bussnang (Propst von St. Gallen) und, ob er enwar, dem gotzhus ze St. Gallen von *gerichten*, von *twingen* und von *bannen*, die in der vorgeschriften vogty beschehet, volgen und werden, als bisher recht, sitt und gewonlich ist gewesen, on alle gevärd. Item und sond och die vorgedahten vogtlüt üns . . . und ünsern Nachkommen . . . ze dienen ungeforlich, als ander des jetzgenannten gotzhus vogtlüt.

Es siegeln Abt Cuno und Capitel von St. Gallen, sowie der Propst v. Bussnang<sup>1)</sup>.

Das Gotteshaus besass das hohe und niedere Gericht (im Gegensatz zur Oberuzwiler Vogtei, wo sich die Freiherren v. Toggenburg zu Herren der freien Weibelhübe gemacht hatten<sup>2)</sup>), und setzte den Ammann, der in seinem Namen dem niedern Gerichte vorstand. Nach der Offnung der Vogtei Oberuzwil fanden drei Jahrgerichte statt, zwei im Mai und eines im Herbst.

---

<sup>1)</sup> Gmür, Rechtsquellen II. S. 145.

<sup>2)</sup> Offnung der Rechte der Freivogtei 1420, 27. III., bei Gmür, Rechtsquellen.

Aus dem Privileg und dem Zinsrodel von 1398 ergeben sich die *Abgaben* der freien Leute. Sie bestanden 1. aus dem „*Zins*“, der in Form einer Summe Geldes hinterlegt wurde, und dann 2. in den „*Rechtungen*“, die aus Naturalabgaben bestanden, dem *Haber*, *Getreide* (Kernen) und „allerjarlich ain *vasnachthun*“.

I. *Privileg Abt Kunos 1398* (14. Dez.),

II. *Zinsrodel von 1398*<sup>1)</sup>.

Item dis sind die alt Rechtungen an pfenningen, an haber, an kernen und an hünren . . . von den fryen gütern.

Gaigelmar (Gägelhof)	7 β d	und 2 mut	haber
Werzenberg (Erzenberg)	1 Pfd. 1 β u. 6 "	"	"
Nord	7 β 11 d	„ 9 viertel	„
Sunder (Sonder)	7 β	und 2 mut	„
Gehör ( <i>Schwellbrunn</i> )	21 β	„ 2 viertel	„
Bülmans Risi "	3 β		
Landersberg "	11 β	„ 3 mut	„
Schmiedhausen ( <i>Herisau</i> )	21 d	„ 2 viertel	„
Engelswil	7 β d	„ 2 mut	„
Lehn	21 d	„ 2 viertel	„
Hub	3 β 6 d	„ 1 mut	„
Wolfenswil	10 β 6 d	„ 3 mut	„
Baldenwil	14 β d	„ 1 malter	„
Neunegg	10 β 6 d	„ 3 mut	„
Kappelen ( <i>Schwellbrunn</i> )	1 Pfd. 1 β d u. 6 mut		„

Zur Zeit der Appenzeller Kriege gegen den Abt und nachher, als die Gotteshausleute die schuldigen Zinse und Steuern nicht bezahlen wollten, hat wahrscheinlich auch die freie Vogtei in ihren Pflichten nachgelassen. Sie ist wenigstens im Klagebrief von 1420 mit einbegriffen:

<sup>1)</sup> Gmür, Rechtsquellen S. 142—146.

d) *Von der fryen vogtie.* Nr. 372 1420 Juni 28. — 1421 Mai 6. . . min herre clegt . . . , das sin gotzhus ain vogtie von dem hl. riche ze pfande habi über die *fryen lüt und güter in obern Turgöw*, die man nempt die *fry vogtie*

. . . und von derselben versatzung und vogtie, wegen die von *Herisow* und ander ir umbsässen, die die *fryen güter* in der obern vogtie innhant sinem gotzhus jährlich geben söllent: (folgt die Höhe der „*nütz*“ und „*vogtrechte*“).

Kurz zusammenfassend sei im Zusammenhang folgendes erwähnt:

Eine Anzahl gemeinfreier Leute des obern Thurgau, Insassen der nachmaligen Freivogtei, deren oberer Teil, die Baldwiler-Vogtei, die freien Leute (der Mark) von Herisau umfasste, haben im IX. und X. Jahrhundert reichliche Uebertragungen ihrer Grundstücke an das Kloster gemacht. Den geschenkten Grund und Boden empfingen sie dann wieder in Form eines Lehens von seiten des Gotteshauses und zahlten diesem dafür Zins. Dieser Schritt barg weitgehende soziale und rechtliche Umwandlungen in sich. Die Kennzeichen des freien, unabhängigen Mannes, nämlich nur freien, eigenen Grund und Boden zu besitzen, war ihnen verloren gegangen, sie steigen in sozialer Beziehung eine Schicht tiefer und sind durch ihre Abhängigkeit vom Grundherrn mit den freien Hintersassen der Kirche auf eine Stufe zu stellen. So rechnet sie z. B. *Blumer* (Staats- und Rechtsgeschichte) ohne weiteres zu den freien Zinsleuten (*liberi censarii*).

Was sie sich zu bewahren wussten, war *ihre persönliche Freiheit und einzelne freie Grundstücke*, die sie noch besassen, was aus der Urk. von 1398 und Urk. 153 und 155 deutlich hervorgeht.

Als freie Hintersassen bezahlten sie dem Grundherrn die hergebrachten Grundzinse, waren aber frei von allen Abgaben, die eigentliche Eigenleute leisten mussten, wie es z. B. bei den Sonderleuten des Klosters der Fall war<sup>1)</sup>. Das Gotteshaus besass Hoch- und Niedergericht, das in seinem Namen der Vogt und der Ammann ausübte; letzterer hatte mit dem Richteramt noch die Befugnisse des Verwalters und Steuerbeamten vereinigt.

### I. Die Gotteshausleute.

Das Karolinger Wort „non est amplius nisi liber et servus“ — es gibt nichts weiter mehr als Freie und Unfreie — gilt nicht mehr für die spät-mittelalterlichen Rechtszustände<sup>2)</sup>. Zwischen den Stand der Vollfreien und demjenigen der eigenen Leute haben sich Stände eingeschoben, die ein Uebergangsstadium vom einen zum andern verkörpern. Es geschah dies zumeist bei Grundherrschaften, die durch ein ausgesprochen mildes Regiment ihren Hörigen Veranlassung gaben, sich die Freiheiten, die man duldet, zu eigen zu machen und diese später als gutes Recht und Herkommen auszuspielen. So gelang es den Grundherren selten, die Freien, die sich und einen Teil ihrer Güter unterwarfen, um sie als Erblehen und Zins zu empfangen, gänzlich ihrer Freiheit zu berauben und sie zu Hörigen herab zu drücken. Wie wir bei der Behandlung der Freien von Herisau gesehen, nahmen diese Elemente immer eine besondere Stellung in der Grundherrschaft ein, die sie fest behaupteten und die sie oft bis zur rechtlichen Unabhängigkeit und Freiheit erweiterten.

Die  
Unfreien

<sup>1)</sup> Nach den Zinsrödeln ist weder von Fällen, Gelässen, noch von Ehrschatz die Rede.

<sup>2)</sup> Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891. S. 154.

Diese Bewahrung der Selbständigkeit auch bei dinglich abhängigen Ständen treffen wir oft in geistlichen Herrschaftsgebieten; ich erinnere dabei nur an die Frau-münsterleute von Zürich, besonders die in Uri, wo Abtretung an das Kloster mit Freilassung identisch war<sup>1)</sup>. Wenn auch nicht in dem Masse wie beim Damenstift in Zürich war nun auch die Klosterherrschaft der Abtei St. Gallen dazu angetan, ihren Untertanen freie Bewegung zu gewähren. Es bildete sich auch hier jener Stand von *Gotteshausleuten*, die ein Mittelding sind zwischen Eigenleuten und freien Zinsleuten — aber von Anfang an mehr den letztern gleichkommen. Wir sehen sie in der Folgezeit in konsequenter Weise darnach streben, sich von den Grundlasten und den geistlichen Gerichten zu emanzipieren, allerdings weniger aus sich selber heraus als nach Vorbildern der Zeit.

Wenn ihnen *Zellweger*<sup>2)</sup> in sehr freigebiger Weise eine Anzahl von Freiheiten zuschreibt, die den *Offnungen* direkt widersprechen, so geht er faktisch nicht irre, wenn er im Hinblick auf die spätere Entwicklung eben jene, durch milde Klosterherrschaft angemessnen Rechte, als die herkömmlichen erklärt. Ein erheblicher Teil des Appenzeller Volkes gehörte nun auch dem Stand der Gotteshausleute an und genoss deren Rechte und Pflichten.

Die Gotteshausleute standen unter dem *äbtischen Hofrecht*, das zuerst Meier und Keller, später der Ammann, öffentlich in den jeweiligen Höfen abhielt. Dieses niedere Gericht umfasste all' das, was das Mittelalter mit „ffräflinan“ (Frevel) und „bussan“ bezeichnet, also kleinere Vergehen, die keine Blutsühne forderten, Schulden-

---

<sup>1)</sup> Vergl. Oechsli S. 190 ff.

<sup>2)</sup> Zellweger, Geschichte des Appenzeller Volkes II. S. 251.

gerichte etc. Vor seinen Schranken wurden Güter-Verkäufe und Tausche erledigt und die Urkunden darüber ausgefertigt<sup>1)</sup>.

*Die Offnungen* des Hofgerichtes verbietet den Landleuten „bünd noch gelübd under inen selber noch mit nieman anderem machen<sup>2)</sup> . . .“

Dass die Landleute sich später vielfach über dieses Verbot, Bündnisse ohne den Willen des Abtes nicht einzugehen, hinweggesetzt haben, dafür hat die politische Geschichte mannigfache Beispiele.

Rechte und Einkünfte des Klosters werden wohl am besten charakterisiert im Wortlaut der Offnung, wo es heisst:

(47) „Item, ällü gewaltsami, älli aigenschafft, ällü gebott, geriht, twing und bänn und och die vorgeschrifnen und ander rehtungen und nütz, väll, geläss und dienst gehörrent ainem abt zuo, von des gotzhus wegen.“

Unter den *Geboten* des Abtes kennzeichnen besonders die Bestimmungen über das Erbrecht die Stellung der Gotteshausleute:

(16) „Item wenn ain man oder frow von todes wegen abgand, die gelegen guot hinder inen lassent“ (und die Erben melden sich nicht während 7 Nächten), „dasselb guot ist dem gotzhus und dem abt ledig worden an sin gnad.“

(25) „Item wen och ain gotzhusman abgat und nit elich liberben lasset und ain elich wib hetti, da erbt ain abt zwen tail und nimpt das wib den dritten tail (und erben die fründ das gelegen gut“).

(26) Item gat och ain gotzhusman ab und hat weder elich liberben noch elich wib, da erbt ain abt *alles* sin sparend gut, das er gelassen hat<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Blumer I. S. 159.

<sup>2)</sup> A. U. B. Anh. II. S. 728.

<sup>3)</sup> Daher der Ausdruck „geläss“ = Hinterlassenschaft, bedeutet aber gewöhnlich die damit verbundene Abgabe an den Abt. Bei Kinderlosigkeit der Gotteshausleute nimmt der Abt nach seinem Recht die ganze Hinterlassenschaft zu seinen Handen.

Die „*Rechtungen*“ und „*nütz*“ sind präzisiert durch die Worte „*väll, geläss* und *dienst*“.

Mit dem Erbrecht war aufs engste der *Totfall* verbunden, eine Abgabe, die der Abt nach dem Tode der Gotteshausleute bezog und die noch vermehrt wurde durch das Recht, das beste Kleid der Verstorbenen sich anzueignen<sup>1)</sup>.

Weitere Rechte<sup>2)</sup> hatte das Gotteshaus (40) von dem mayerampt (41) von verschiedenen Alpen „smalz, Käs und Ziger“ (44) „Item, ain abt liht och den *zoll* ze Appenzell (46) . . ez hand och ain propst und ain portner ämpter ze verlihenn, die inen ir nütz innement (von alpen, erschatz und andern nützen).“ Was nun den *Ehrschatz* betrifft, ist dies eine Abgabe, die bei Verleihung eines Grundstückes an einen andern Inhaber dem Kloster bezahlt werden musste. Der betreffende *Erblehenspruch des Ammanns* lautet: (18) „Ich lih dir von des gotzhus wegen, was ich dir von recht lihen sol — und gib meinem herrn, dem abt sinen *erschatz*“.

Auch sind die Gotteshausleute zu *etlichen Dienstleistungen* verpflichtet, die stark an die Hörigkeit erinnern.

(47) „Wenn och ain abt notdurftig ist ze fürren holtz, korn, sand, stain . . zuo der burg ze Appenzell, dasselb hat inen ain amman ze gebieten zu fürren, und desgliche ist in andern ämpfern och. (6) Item, wenn och ain abt raysan oder ziehen wil uff lantag ald (oder) anderswahin von des gotzhus wegen, so sont die von Appenzell und ander gotzhuslüt im hilflich sin und mit ihm zieheu mit vil oder mit wenig, als im denn geraten wird und als si vormals och hand getan.“

---

<sup>1)</sup> A. U. B. Anh. II. Nr. 15 (24, 25, 27, 28, 29, 30).

<sup>2)</sup> Ein allgemein übliches Recht des Grundherrn in damaliger Zeit schreibt sich der Abt zu: (39) „Item, der *wildban* und alle *fischentzen* sint des gotzhus.“

Daraus ergibt sich klar, dass die Gotteshausleute zu *Frohn- und Kriegsdiensten* (raysen) durch den Abt verpflichtet wurden.

Bezüglich des letztern ist eine Verfügung des Abtes von 1345 sehr interessant, die zeigt, dass der Grundherr genau orientiert sein wollte, wie viele Harnische (d. h. wehrfähige Leute) jeweils sich auf den Gütern befanden<sup>1)</sup>. Vergl. auch Waffenrodel zur Zeit Abt Kunos (1457—1463).

Unter dem Eindrucke der Offnung bleibt allerdings nicht mehr viel von den Freiheiten, die man diesem Stand gerne hat beimesen wollen. Doch muss gesagt werden, dass es auch in Appenzell wie anderorts ging, dass sich nämlich die nach Freiheit strebende Masse des Volkes kaum an die geschriebenen Rechte der Herrschaft hielt. Das lange, zähe Ringen der Gotteshausleute, das mit ihrer Ablösung vom Kloster endete, bietet ein sprechendes Beispiel dafür, dass man sich eben die Rechte, die versagt waren, mit Gewalt aneignete. Besonders das Recht der Bündnisfreiheit und das vielumstrittene, die Beamten mitzuwählen und nach eigenem Gutdünken einzusetzen. Doch einige Rechte, die sie von den Leib-eigenen des Klosters unterschieden, mögen die Gotteshausleute immerhin gehabt haben.

Eine Offnung von Waldkirch erlaubt den Gotteshausleuten von St. Gallen freien Zug und Wechsel<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Urk. 79, 1345 Juni 23. St. Gallen. Abt Hermann und Konvent von St. Gallen verordnen, in Ansehung getreuer Dienste der Landleute von Appenzell, Hundwil etc., dass alle, die *Grundbesitz in den Ländern nach Landrecht erben, mit den Gütern auch die Harnische erben und sie auf den gleichen Gütern lassen sollen.*

<sup>2)</sup> *Offnung von Waldkirch*, welches wie Appenzell zur Vogtei St. Gallen gehörte: „Es hand die Lüt zur Waldkilch *fryen Zug und wechsel*, als ander Gotzhuslüt . . .“

Also dürfen wir wohl auch das Recht des freien Zuges für die appenzellischen Gotteshausleute annehmen. Die Gotteshausleute konnten auch nach Willkür über bewegliches und unbewegliches Eigen verfügen, sofern es nicht Lehen des Grundherrn betraf, das nur mit dessen Zustimmung veräussert werden durfte<sup>1)</sup>.

## II. Die Sonderleute.

Gestützt auf die Urkunde vom 7. III. 911 (Zellw. Urk. Nr. 25) stellt *Zellweger* in seiner Geschichte des appenzellischen Volkes<sup>2)</sup> die Hypothese auf: „dass diejenigen *Sonderleute* genannt worden seien, welche ihre Güter dem Kloster, unter Vorbehalt ihrer Benützung geschenkt hatten. Daher mögen sie zerstreut gewohnt und keine Genossenschaft gebildet haben, und auch die Güter, nach solchen Bewohnern, Sonder genannt worden sein.“ *Zellweger* weist sie einem besondern Stand „*wahrer Untertanen des Klosters*“ zu, deren Ammann in Gais wohnte, weil sie dort, sowie in Teufen und Herisau am zahlreichsten vorkamen.

*Blumer*<sup>3)</sup> definiert die Sonderleute als Einwohner gewisser vorbehaltener Bezirke, die von Vogtabgaben befreit, sowie in der hohen Gerichtsbarkeit nicht dem Kastvogt des Klosters, sondern dem Abt selbst unterstellt sind, und bestreitet die von *Zellweger* aufgestellte Annahme, dass sie einen eigenen, von den Gotteshausleuten verschiedenen Stand gebildet haben.

---

<sup>1)</sup> „Item es mag och ain abt ainem jeklichen gotzhusman, frow, tohtran und knaben sin gelegen gut und sin varent gut gunnen ze fügenn, ze machenn in gmaind wis als suss hingegeben . . . den sy das ir gunnen wöltend.“ (Abschnitt 10 A. U. B. S. 728).

<sup>2)</sup> 1. Bd. S. 251—52.

<sup>3)</sup> Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I. S. 94.

*Marti*<sup>1)</sup> äussert sich ebenfalls zur Frage über die Sonderleute. Er nimmt an, dass diese *Hörige, Eigenleute* der Klöster waren, die das Recht des freien Zuges, das die Gotteshausleute besassen, nicht hatten.

Die Urkunden bestätigen nun in der Hauptsache die letztgenannte Aufstellung, die mit *Zellwegers* Auffassung sich stellenweise deckt. Zum ersten mal werden Sonderleute, ohne nähere Andeutung ihres Verhältnisses zum Kloster im Jahr 1288 (Urk. vom 30. September) genannt<sup>2)</sup>.

Abt Wilhelm von St. Gallen verpfändet für 5 Mark Silber dem Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg gewisse Leute seiner Kirche, gemeinhin die *Sonderleute* geheissen (quosdam homines speciales ecclesie sue vulgariter dictos Sunderlüte).

Allerdings lässt der Passus „gewisse Leute seiner Kirche“ schon auf eine Besonderheit der Stellung schliessen, sodass sie nicht ohne weiteres zu den Gotteshausleuten gerechnet werden dürfen. Um nun der Frage der *Oertlichkeiten*, die sie bewohnten, näher zu treten, müssen wir auf die Urkunden verweisen. Aus einer Urkunde von 1299 (20. Februar) ist ersichtlich, dass im *Gossauer Amt* solche Sonderleute gewohnt haben<sup>3)</sup>.

Auch die Klageschrift des Abtes Heinrichs IV. von St. Gallen (1420 Juni 28. bis 1421 Mai 6.), worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegt, gibt über die Verteilung der Sonderleute Auskunft.

---

<sup>1)</sup> Anhang I des A. U. B., S. 706 Urk. 32, S. 707 Urk. 39.

<sup>2)</sup> A. U. B. Nr. 32,

<sup>3)</sup> Rücklösung einer Pfandschaft des Abtes Wilhelm von St. Gallen an Egloif den alten von Rosenberg. Darunter befinden sich „alle die sunderlüt, die in daz ampt ze Gozowe hörrint.“

Aus dem Abschnitt (3) „*Zuspruch zu den von Tüffen umb Zins*“ erhellt ganz deutlich, dass neben den Gotteshausleuten im Amt Teufen zahlreiche Sonderleute sassen, auf Gütern, die man Sondergüter nannte und die dem Gotteshaus jährlich besondere Steuern bezahlten „als ains abbtes gnaden vinden mochten.“

Abschnitt (3) (6) *Umb die Sunder stür Urk. Nr. 372.*  
Min herr clegt . . . das sin gotzhus von alter ain stür hab von den gütern, die man nempt *Sundergut*. Und derselben güter habint auch die von *Tüffen* so vil inne . . . und habint och denselben ihren tail, der ir denn je uffgelait ward, sinen Vorfarn (des Abtes) allwegen geben und ussgericht untz an den Krieg.

Die rechtlichen Ansprüche des Abtes erstrecken sich auch auf „die hohen gericht über das blut und der ban ze Tüffen und alle bessrung und bussen, so ainem vogt und dem riche von der vogtei und bans wegen zugehört, von der versatzung wegen, als dieselbe vogtei dem gotzhus von dem rich versetzt ist“<sup>1)</sup>.

Besonders deutlich aber ersieht man aus den Ansprüchen des Abtes „zu den von Gaiss“, dass wir es hier mit Sonderleuten zu tun haben, die in weitgehender Art dem Abte verpflichtet waren.

*Zuspruch zu den von Gaiss*<sup>2)</sup>.

. . . min herre clegt zu den von *Gaiss*, dass die-selben lüt sient und haissent *Sundertüt* und sinem gotz-hus zugehören also, das niemand ichtz über sy zu ge-bieten hab noch och ze bevogtenn haben sölli denn ain abbt von des gotzhus wegen. Das Gotteshaus besitzt „ge-

<sup>1)</sup> A. U. B. S. 214.

<sup>2)</sup> A. U. B. Nr. 372, Urk. v. 1420 Juni 28. bis 1421 Mai 6.

richt, zwing und benn“ und setzt „ainen amman“, der Gericht hält und den Erschätz bezieht<sup>1)</sup>.

Ebenfalls sprechend für die Stellung der Sonderleute scheint mir die Urkunde Nr. 90 und Nr. 91 vom Jahre 1356 und 1357, wo erstens in der Bestätigung der Freiheiten des Abtes und des Gotteshauses durch Karl IV. das *Sonderamt nach* den übrigen Aemtern aufgezählt wird, zweitens in der Zinsübertragung an *Eglolf von Rosenberg*, Dienstmann des Klosters St. Gallen, ebenfalls des Sonderamts zuletzt Erwähnung geschieht<sup>2)</sup>.

Kurz zusammengefasst ergeben die Resultate der genannten Urkunden folgendes:

Gewisse Leute des Klosters, die *Sonderleute* genannt, stehen in einem ausgesprochenen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem, das sie von den übrigen Gotteshausleuten scharf scheidet. Sie dürfen also wohl als *besonderer Stand eigener Leute* des Abtes angesehen werden. Die Ansprüche der Aebte an sie ergeben, dass das Kloster ihnen nach Gutdünken Steuern auferlegte und dass niemand ihnen zu gebieten und sie zu bevogten hatte als das Gotteshaus. Dasselbe besitzt Gericht, Twing und Bann

---

<sup>1)</sup> *Blumer*, Staats- und Rechtsgesch. I. S. 98 macht auch darauf aufmerksam, dass das „Sonderamt“ sich auch auf *Speicher* ausdehnte, da eine Vergleichung der beiden Bündnisse v. 17. Jan. 1401 (Urk. Nr. 161 und 162) zeigt, dass statt des in der ersten Urkunde genannten Landes *Speicher* in der zweiten nur *Sonderleute* genannt werden. Vergl. Urk. Nr. 451 v. 4. Febr. 1426, wo analog dem vorhergehenden Fall unter *Sondergut* (S. 263) die Güter der Sonderleute von *Gais*, *Speicher*, *Herisau* und *Gossau* verstanden werden können.

<sup>2)</sup> Urk. 91, 1357 März 10. St. Gallen. Abt Hermann und das Kapitel von St. Gallen geben nach dem Rat der Dienstleute des Klosters und anderer weiser Männer Eglolf von Rosenberg, Dienstmann des Klosters, einen jährlichen Zins von 30 Pfund Pfennig von allen Einkünften ausser Klosterlehen *in den Aemtern Appenzell, Hundwil, Trogen, Teufen und dem Sonderamt*. Vergl. auch Urk. Nr. 128 von 1379 Okt. 16.

und setzt den Ammann ein, der Gericht hält und den „Erschatz“ bezieht (Abgabe beim Uebergang des Lehens an einen andern Inhaber).

Wie sie an das Gotteshaus gekommen sind, wage ich nicht zu entscheiden, möchte aber die Ansicht Zellwegers darüber bezweifeln<sup>1)</sup>.

Was nun ihre Wohnsitze anbetrifft, geben die Urkunden mehrere Anhaltspunkte, vor allem sind sie ausdrücklich genannt im *Amt Gossau*, in *Gais*, und ziemlich sichere Vermutungen deuten darauf hin, dass solche auch in *Herisau*, *Teufen* und *Speicher* sesshaft waren. Ihre Güter haben sie als Sondergüter vom Gotteshaus zu Lehen, dem sie neben dem Zehnten noch Abgaben leisten müssen.

Eine Zusammenfassung der Sonderleute geschieht oft in dem Ausdruck *Sonderamt*, es ist eben das Amt, in dem die Sondergüter sich befinden und die Sonderleute wohnen. Dass dies nicht zusammenhängend war, sondern die Eigenleute verschiedener Aemter zusammenfasste, geht aus dem Vorhergesagten hervor.

## 2. Kapitel.

### Die hohe Gerichtsbarkeit und ihre Inhaber bis 1345.

Gegenüber der späteren mittelalterlichen Zersplitterung und Mannigfaltigkeit des Gerichtswesens scheint die Karolingische Organisation des IX. Jahrhunderts in ihrer Klarheit und Einfachheit wohltuend einheitlich. Der fränkische *Graf* hat in seiner Grafschaft, die dem

<sup>1)</sup> Viel eher möchte man annehmen, dass diese wirklich Unfreien, nie freien Grund und Boden besessen, sondern immer vom Kloster abhängig, mit Zins und Gefällen belastet, Klostergut bewirtschaftet haben.